

Antrag auf Grabrechtsinhaberwechsel

Friedhof _____
Grab-Nr. _____

Bisheriger Grabrechtsinhaber

Name, Vorname _____
Anschrift _____

Neuer Grabrechtsinhaber

Name, Vorname _____
Anschrift _____

Von den vorbenannten Personen, der Einfachheit halber nachfolgenden „bisheriger Grabrechtsinhaber“ und „neuer Grabrechtsinhaber“ genannt, wird einvernehmlich beantragt, dass der bisherige Grabrechtsinhaber sämtliche Rechte und Verpflichtungen mit sofortiger Wirkung an den neuen Grabrechtsinhaber übergibt bzw. abtritt. Es ist bekannt, dass bereits beglichene Gebühren seitens der Gemeinde nicht zurückerstattet werden – eine neue Laufzeitberechnung für den neuen Grabrechtsinhaber wird nicht durchgeführt. Kosten, die für die Bearbeitung des Grabrechtsinhabers sowie die Ausstellung einer neuen Grabrechtsurkunde entstehen, werden dem neuen Grabrechtsinhaber in Rechnung gestellt und von diesem übernommen.

Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht grundsätzlich nur auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen übertragen (siehe Seite 2). Das gilt auch für eine Verfügung von Todes wegen. Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Nutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über; bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste.

Ort, Datum

Bisheriger Grabrechtsinhaber

Neuer Grabrechtsinhaber

Hinweis: Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht grundsätzlich nur auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen übertragen.

§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV:

§ 1 Veranlassung der Leichenschau

(1) ¹Die Leichenschau (Art. 2 BestG) ist unverzüglich zu veranlassen, zur Nachtzeit jedoch nur, wenn Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorliegen. ²Hierzu sind, wenn sie geschäftsfähig sind, verpflichtet:

1.
 - a. **der Ehegatte oder der Lebenspartner,**
 - b. **die Kinder,**
 - c. **die Eltern; bei Annahme Volljähriger (§ 1767 BGB) der Annehmende vor den Eltern,**
 - d. **die Großeltern,**
 - e. **die Enkelkinder,**
 - f. **die Geschwister,**
 - g. **die Kinder der Geschwister des Verstorbenen und**
 - h. **die Verschwägerten ersten Grades,**
2. die Personensorgeberechtigten,
3. der Betreuer, soweit die Sorge für die Person des Verstorbenen zu dessen Lebzeiten zu seinem Aufgabenkreis gehört hat,
4.
 - a. auf Schiffen der Schiffsführer,
 - b. in Krankenhäusern der leitende Arzt; bestehen mehrere selbständige Abteilungen, dann der leitende Abteilungsarzt,
 - c. in Heimen, insbesondere Pflegeheimen, Altenheimen und Altenwohnheimen, Säuglings-, Kinder- und Jugendheimen, in Therapieeinrichtungen und in Gemeinschaftsunterkünften, ferner in Justizvollzugsanstalten, sowie in ähnlichen Einrichtungen deren Leiter, wenn sich die Leiche dort befindet.

(2) Bestimmt die Gemeinde nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 BestG die nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 verpflichteten Angehörigen, so soll sie dabei den Grad der Verwandtschaft oder Schwägerschaft berücksichtigen.